



4/SN-128/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.130/3-I/1/85

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
ParlamentBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

1.4.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Schulunterrichtsgesetz ge-
ändert wird (4. Schulunterrichts-
gesetz-Novelle);
Begutachtungsverfahren

ENTWURF
ZL: 17.04.1985

Datum:	2. APR. 1985
Verteilt:	9. APR. 1985

Flörsch
Dr. Seinen

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle), zu übermitteln.

Wien, am 27. März 1985

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 15.130/3-I/1/85

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien

1.4.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Schulunterrichtsgesetz ge-
ändert wird (4. Schulunterrichts-
gesetz-Novelle);
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Schreiben vom 8.2.1985, Zl. 12.940/6-III/2/85,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schul-
unterrichtsgesetz geändert wird (4. Schulunterrichtsgesetz-No-
velle) beeht sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 2):

Es erscheint geboten, im Rahmen der vorliegenden Novelle
auch den Begriff "sonstige Gründe" näher zu präzisieren, um das
grundsätzliche Verbot des Lehrerwechsels innerhalb der ersten
vier Schulstufen der Volksschule entsprechend sinnvoll zu ge-
stalten. Dies erscheint vor allem im Hinblick auf den nunmehr vor-
gesehenen Ausbau der Schulpartnerschaft notwendig.

Zu Z 22 (neuer § 43 Abs. 2):

Es erscheint zweckmäßig, auch die Möglichkeit vorzusehen,
bei der Reparatur von Beschädigungen bzw. Beseitigung von Be-
schmutzungen mitzuhelfen, wodurch die erzieherische Wirkung ge-
steigert werden könnte.

Zu Z 24 (§ 45 Abs. 3):

In den Fällen eines wiederholten krankheitsbedingten kürze-
ren Fernbleibens sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden,
anstelle eines ärztlichen Zeugnisses eine Bestätigung des Erzie-
hungsberechtigten zu verlangen.

Zu Z 25 (§ 46):

Es erschiene zweckmäßig, sämtliche Sammlungen auf eine bestimmte Zahl pro Schuljahr und Klasse drastisch einzuschränken, da der pädagogische Effekt derartiger Sammlungen durchaus angezweifelt werden kann. Im übrigen erscheint die Festlegung der Voraussetzung, daß kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, an der Realität vorbeizugehen, da der psychische Druck, der eventuell auf den Schüler ausgeübt wird, um ihn zu einer Beitragsleistung zu bewegen, in vielen Fällen gar nicht zu erkennen ist.

Zu Z 41 (§ 64):

Im Zusammenhang mit dem an sich begrüßenswerten Ausbau der Mitwirkungsrechte (Entscheidung und Beratung) des Schulgemeinschaftsausschusses wird davon ausgegangen, daß hinsichtlich der Mitglieder aus dem Kreise der Schüler die Erreichung des Bildungsziels vor allem an den Berufsschulen, aber auch an den mittleren und höheren Schulen, denen auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes bei Absolvierung Lehrabschlußprüfungserlässe bzw. Lehrzeiterlässe zuerkannt werden, gewahrt bleibt. Wenn nötig, wäre eine entsprechende Vorsorge in dieser Richtung im Erlaßwege zu überlegen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 27. März 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

